

---

Seit 1.1.2002 gibt es in Deutschland das

### **Erklärung:**

### **Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten**

( Prostitutionsgesetz – ProstG )

#### **§1 Durch Vornahme sexueller Handlungen, gegen ein vorher vereinbartes Entgelt entsteht ein rechtswirksamer Vertrag.**

- zahlungsunwillige Kunden können verklagt werden ( nach erbrachter Leistung)
- Anspruch auf vereinbarten Lohn, auch gegenüber Betreibern (der Vertrag gilt als erfüllt, wenn der/die Dienstleisterin sich für die vereinbarte Zeit bereithält, auch wenn der Kunde mit der erbrachten Dienstleistung nicht zufrieden ist.)

#### **§2 Ansprüche sind nicht abtretbar.**

- Nur die Dienstleisterin selbst kann den Lohn einfordern und dieses Recht auch nicht an jemanden weitergeben

#### **§3 Arbeitgeber haben ein eingeschränktes Weisungsrecht.**

**Prostitution ist kein Hindernis für ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis.**

- Eine Festanstellung (normaler Arbeitsvertrag) ist möglich, aber der Arbeitgeber hat trotzdem nicht die Möglichkeit zu bestimmen, welcher Kunde wie bedient werden soll.

### **Strafrechtliche Änderungen**

#### **Wegfall Förderung Prostitution ( §180a StGB)**

- Dies bedeutet: niemand, der gute Arbeitsbedingungen für Sexarbeiter schafft, macht sich strafbar

#### **Modifizierung Zuhälterei (§181StGB)**

- Weiterhin strafbar ist Beeinträchtigung persönlicher oder wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit